

RS Vwgh 1999/9/29 99/11/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §52;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die an den Lenker seitens der Behörde ergangene Aufforderung, einen Befund einer bestimmten von der Behörde vorgegebenen Stelle über eine verkehrspsychologische Untersuchung zwecks Erstattung eines ärztlichen Gutachtens vorzulegen, verletzt nicht die Rechte des Lenkers. Eine solche Verletzung der Rechte des Lenkers könnte gegebenenfalls nur dann vorliegen, wenn er einen vollständigen Befund einer anderen Stelle beibrächte und die Behörde dennoch eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen Nichtbebringung des Befundes verfügte (Hinweis E 15.12.1992, 92/11/0154, und 18.2.1997, 96/11/0169, 0215).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110263.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at